

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.



Dienstag, den 18 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 30 Thermidor

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollziehungsraths, den Gesetzesvorschlag über die Municipalitäten betreffend.)

Eure Mun. Commission B. G. welcher Sie jene Botschaft zur Berichterstattung übersandten, tritt ganz in den von der Vollziehung aufgestellten Gesichtspunkt ein, und so wie sie mit ihr auf der einen Seite die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Gesetzes und mithin die Unsicherheit, den Vorschlag zum Gesetz zu erheben, einsieht, so glaubt sie auf der andern Seite, da dieser Vorschlag auf richtigen Grundsätzen beruht und sich auf die mehrsten Localitäten anpassen lässt; so könnte desselben Bekanntmachung einige Einformigkeit in den Basen der Ortspolizei-Administration bewirken und dadurch zur Vereinfachung der Staatsorganisation führen, daher sie Ihnen B. G. anträgt, diesen Gesetzesvorschlag zum Druck und zur Bekanntmachung an die Cantonstagsakungen an den Vollz. Rath zu übersenden, wobei demselben zugleich der Wunsch zu äussern wäre, daß diejenigen Theile der Republik, die gegenwärtig noch keine Municipalorganisation haben, mit Rücksichtnahme auf diesen Vorschlag organisiert werden möchten. Da aber dieser Vorschlag in enger Verbindung mit mehreren andern Gesetzesvorschlägen sich befindet, mit denen allein er ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht, so schien es Eurer Commission zweckmäßig, wenn die Bekanntmachung von jenem auch auf diese ausgedehnt werden könnte. Unterdessen liegen diese Gesetzesvorschläge, einen einzigen ausgenommen, die Besteuerung der Ortsbürger betreffend, welcher angenommen worden, theils noch auf dem Canzleytisch, theils in Händen der Commission; wenn daher dieselben zugleich mit dem Hauptvorschlag bekannt gemacht werden sollen, so ist erforderlich: daß Sie B. G. entweder von

nun an und ununterbrochen sich mit der Berathung über solche beschäftigen, oder daß sie gestatten, daß dieselben lediglich als das Gutachten der Commission bekannt gemacht werden; die Commission trägt auf das letztere an, da ungeachtet aller Beschleunigung, die man in die Berathung setzen würde, die Zeit allzu kurz ist, um bis zu den Versammlungen der Cantonstagsakungen das Ganze fertig zu halten.

Damit Sie B. G. mit mehrerer Sachkenntnis sich über den letztern Antrag der Commission entschließen können, so fügt sie:

1. dem bereits angenommenen Gesetzesvorschlag die Besteuerung der Ortsbürger betreffend;
2. dem auf dem Canzleytisch liegenden Gesetzesvorschlag über die Beiträge der Einsassen, und
3. dem gleichfalls auf dem Canzleytisch liegenden Vorschlag über die Sönderung der Ortsgüter, bey:
4. Gesetzesvorschlag die Polizeiaufsicht über die verschiedenen Einwohner-Classen betreffend;
5. Gesetzesvorschlag über die Verpflegung der Armen;
6. Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Gemeindgüter;
7. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme in die Bürger- oder Heimathsbrechte; —
- [8. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht.] Dieser wird an die Constitutionscommission gewiesen.

B o t s c h a f t.

B. Vollz. Rätthe! Der gesetzgeb. Rath hat Ihre Botschaft vom 9. Juni, in Betreff des Gesetzesvorschlags eine neue Organisation der Ortspolizei-Behörden ansehend, in Berathung gezogen, und ist mit Ihnen B. R. einverstanden, sowohl daß es unter gegenwärtigen Umständen unzweckmäßig wäre, diesen Gesetzesvorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben, als aber daß die Bekanntmachung desselben zu Bewürkung einer auf richtigen Grundlagen beruhenden gleichförmigen Ortspolizei,

Verwaltung vielleicht von Nutzen seyn könnte; der gesetzgeb. Rath ladet Sie B. B. R. demnach ein, diese Bekanntmachung unter derjenigen Form, die Ihnen dazu die schicklichste scheinen wird, durch den Druck und durch Mittheilung einer hinlänglichen Anzahl Exemplarien an die Mitglieder der Cantonsverssammlungen und an die Beamten und Behörden zu veranstalten. Mit diesem Vorschlag sind aber mehrere andere Gesetzesvorschläge in der engsten Verbindung und machen damit ein zusammenhängendes Ganzes aus. Nun ist bisher von diesen Vorschlägen ein einziger, der die Besteuerung der Ortsbürger betrifft, von dem gesetzgeb. Rath angenommen; alle übrigen, als da sind: Vorschlag über die Beiträge der Einsassen zu den Ortspolizienbedürfnissen, über die Sönderung der Ortsgüter, über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerklassen, über Verpflegung der Armen, über Verwaltung der Gemeindgüter und über die Aufnahme in die Bürger- oder Heimathrechte, sind hingegen bloß als Gutachten der Municipalitäts-Commission vorhanden. Unterdessen trägt der gesetzgeb. Rath kein Bedenken, daß nicht auch diese Vorschläge, die Ihnen hiemit nebst den beiden andern übersandt werden, als Gutachten der Commission dem Hauptvorschlag beygedruckt werden, daher er Sie B. B. R. dazu eingeladen haben will. Schließlich macht Sie der gesetzgeb. Rath aufmerksam, ob nicht in denjenigen Gegenden der Republik, wo es erst im gegenwärtigen Augenblick um die Ortspolizien-Behörden zu thun ist, dieser Gesetzesvorschlag allfällig zu befolgen seyn möchte.

Die von der Finanz-Commission angetragene Votschaft wegen Nachlaß der 3 vorjährigen Zehenden, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. dies. S. 403).

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, der dem Bezirk Arth, gemäß dem Verhältnisse seiner officiell eingesandten Bevölkerungszahl, 4 Deputierte auf die Cantonsversammlung des Cantons Schwyz giebt, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. das. S. 273).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In beiliegender Zuschrift bitten die Abgeordneten der Municipalitäten der Landschaft March, im Namen ihrer Mitbürger und Bewohner derselben, daß diese Landschaft bey der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwyz, mit welchem sie Jahrhunderte verbunden war, vereinigt werden möge. Der Vollz. Rath glaubt diese Bitte an Sie B. B. ein-

senden zu müssen, da sie sich auf den neuen Verfassungsentwurf gründet, nach welchem die Landschaft March dem Canton Schwyz zugetheilt ist.

Hingegen glaubt sich der Vollz. Rath verpflichtet, Ihnen die gestern von dem Reg. Statthalter des Cant. Linth eingekommene Berichte über die Unregelmäßigkeiten, welche bey diesen Aeussierungen für die Vereinigung mit Schwyz statt gehabt haben, übermachen zu müssen, aus welchen es sich zugleich ergibt, daß die Meynungen wenigstens über diesen Gegenstand getheilt sind.

Das Gutachten der Criminalgesetzgeb. Commission über 7 zu amnestirende Bürger, die unter den Schweizer Emigrantenkorps dienten, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das Decret S. 404).

Die Petitionen-Commission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Einwohner beyder im Distr. Zurzach C. Baden gelegenen Höfe, Waldhausen und Hägelen, verlangen aus den in ihrer Bittschrift enthaltenen Gründen, daß bey der bevorstehenden neuen Cantons-eintheilung ihre Höfe, auf welchen 8 Haushaltungen sich befinden, dem Canton Zürich einverleibt werden möchten. Wird an die Constitutions-Commission gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

Präsident: R r u ß.

Ein Mitglied trägt folgenden Decretsvorschlag an, dessen Prüfung an die Finanzcommission gewiesen wird:

In Erwägung, daß unter dem 9. Heumonath 1800 durch ein Decret der gesetzgeb. Räte der Vollz. Ausschuss bevollmächtigt wurde, diejenigen Auflagen in den Cantonen Vellenz und Lauis für dieses Jahr beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird;

In Erwägung, daß diesem Decret zufolge in den oben genannten Cantonen der Zehende des Jahrs 1800 als Auflage ist bezogen worden;

In Erwägung, daß es unbillig und ungerecht wäre, zwey Grundabgaben für das nämliche Jahr in einem Theile der Republik allein, in Ausnahme der übrigen Theile beziehen zu wollen;

beschließt der gesetzgeb. Rath:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt und eingeladen, die im Finanzplan festgesetzte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Vellenz und Lauis nachzulassen oder wenigstens nach den Umständen zu vermindern, wo an deren Statt der Zehende von 1800 ist entrichtet worden.

Der Decretsvorschlag für die Bildung der Tagsatzung

des Cantons Rhätien und der gleichartige für den Cant. Wallis werden angenommen.

Folgendes Befinden wird verlesen und die 2te Discussion vertragen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath fühlte bei der Untersuchung des Gesetzesvorschlags vom 13. Juni, über gänzliche Abschaffung der Zugrechte, die Inconvenienzen, die aus einer stückweisen Behandlung der Civilgesetze entstehen müssen, da diese in eine so enge Verbindung unter einander gesetzt sind, daß die Aufhebung des einen Gesetzes, Verwirrungen und selbst Ungerechtigkeiten veranlassen kann, wenn nicht auch auf den ganzen Zusammenhang derselben reflectirt und die unterbrochene Verkettung durch eine allgemeine gleichzeitige Behandlung der dahin einschlagenden Gegenstände wieder hergestellt wird.

Die Besorgniß, daß eine gänzliche Abschaffung aller Arten von Zugrechten sehr nachtheilige Folgen haben könnte, gebietet dem Vollz. Rath Behutsamkeit und veranlaßt bei ihm den Wunsch, daß dieser Gesetzesvorschlag noch möchte bis auf den Zeitpunkt aufgeschoben werden, wo sich die Gesetzgebung mit einem vollständigen Civilgesetzbuch wird beschäftigen können. — Er ladet Sie daher B. G. ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgendes Befinden wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubte dem Decretsvorschlag vom 15. Brachm. über die Urtheile, welche die Gerichte des Cantons Baden über eine zwischen der Gemeinde Gödlikon und der Gemeindkammer Baden obwaltende Streitigkeit, in Betreff des Kirchenguts, aussprachen, seine besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Der Gesichtspunkt, aus welchem Sie B. G. diese Sache betrachten, stimmt auch vollkommen mit jenem überein, den sich der Vollz. Rath davon macht. Die Frage über die Verwahrung des Kirchenguts, ist nicht richterlich, sondern administrativ. Die Gerichte des Cantons Baden haben daher ihre Gewalt überschritten, da sie sich mit diesem Gegenstand befaßten, und das daherige Urtheil, welches nicht von der competitlichen Behörde ertheilt wurde, kann also nicht in Vollziehung gesetzt werden. Sollte aber dann ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Kirchenguts selbst entstehen, als worüber noch keine eigentliche Rechtsfrage aufgeworfen wurde, so sind die Partheien vor die betreffenden Gerichte zu weisen. Eben so glaubt auch der Vollz. Rath, daß das Gesetz vom 27. Heum. 1798 in administrativer

Hinsicht auf diesen Fall nicht anwendbar seyn dürfte. Hingegen aber scheint es dem Vollz. Rath, daß diese Sache weder geeignet seye, von dem gesetzgeb. Rath behandelt zu werden, noch einer legislativen Verfügung bedürfe, sondern daß es vielmehr um die Vollziehung schon wirklich bestehender Gesetze zu thun sey, welche der vollziehenden Gewalt ihrer Bestimmung gemäß übertragen werden sollte.

Er ladet Sie daher B. G. ein, zu untersuchen, ob diese Sache nicht dem Vollz. Rath zur fernern Verfügung sollte überwiesen werden.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die B. Gygar Ingold und Scheidegger von Herzogenbuchsee als Käufer des ehemaligen Schlosses Arbergen, die sich mit großer Anstrengung in Verfassung gesetzt haben, die ganze Kaufsumme von 70750 Fr. baar zu erlegen, ersuchen den gesetzgeb. Rath, die Difficultäten, die sie wegen Abnahme der Kaufsumme und Zusetzung des Kauftitels finden, zu heben, zumalen sie mit der baaren Kaufsumme auf der Hand, jeden Tag längern Verzugs mit einem Tagzins von 70750 Fr. Capital büßen müssen.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Bitte der Vollziehung mit dringlicher Empfehlung zu übersenden. Angenommen.

2. Die im Rheinthal gelegenen Gemeinden Rütli und Bieng, die vor drey Jahren zu dem Canton Linth geschlagen wurden, verlangen aus den in ihrer Vorstellung enthaltenen Gründen, bey der gegenwärtigen Eintheilung mit dem Canton Appenzell vereinigt zu werden. Wird an die Constitutions-Commission gewiesen.

3. Das Districtsgericht zu Langenthal bezeugt dem gesetzgeb. Rath seine Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge, und seinen Beyfall und Dank über das Betragen des gesetzgeb. Rathes bey Anlaß des Vorschlags, eine andere Wahlform bey den bevorstehenden Wahlen anzunehmen.

So angenehm es dem gesetzgeb. Rath seyn mag, sich zu überzeugen, durch sein Betragen das Zutrauen der Bürger sich zu erwerben und zu erhalten, so unangenehm muß es ihm hingegen seyn, wenn durch den Akt der Aeußerungen dieses Zutrauens, bestehende Gesetze, in gegenwärtigem Fall der §. 2. des Gesetzes über collective Bitt, und Zuschriften verletzt werden, besonders wenn solches von Beamten geschieht.

Die Commission trägt darauf an, diese Zuschrift lediglich ad acta zu legen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)